

worfen und schließlich Ihnen vorgeschlagen: „auf ausdrückliche Aufhebung der in Beziehung auf die Taufen Neugeborener ergangenen weltlichen Straf- und Zwangsbestimmungen und auf Zurücknahme des hierauf bezüglichen Punktes der Verordnung des Cultusministeriums v. 11. Decbr. 1849 anzutragen“. Der erste Theil dieses Antrages erscheint mir offenbar ganz überflüssig, ich habe mich aber auch gegen den zweiten Theil zu erklären. Der Ausschuss ist nur durch eine verkehrte Auffassung der Sache zu diesem Antrage gelangt, und ebenso hat er auch nur durch eine solche Auffassung zu dem mehrfachen Tadel sich bewogen finden können, welcher in seinen Motiven ausgesprochen worden ist. Der Bericht faßt nämlich die Sache so auf, als wenn das Ministerium, den Grundrechten zuwider, gegen die Kirche und ihre Mitglieder einen Zwang ausübe, und die Einrichtungen der Kirche benutzen wolle zu untergeordneten Zwecken des Staates. Beides ist aber unrichtig. Es verlangt die Kirche von ihren Mitgliedern, daß sie ihre Kinder binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung einer Strafe zur Taufe bringen. Es ist dies eine kirchliche Anordnung, deren Vernachlässigung, wie der Bericht selbst andeutet, schon im 17. Jahrhundert durch die Kirchengesetze mit einer Strafe bedroht worden ist. Durch zwei Verordnungen des Kirchenrathes aus den Jahren 1817 und 1825 wurden die Fristen und Strafbestimmungen geändert, diese Verordnungen waren also wiederum Vorschriften der Kirchenregiments. Es erging gleichzeitig mit der Verordnung aus dem Kirchenrathe im Jahre 1817 auch eine Verordnung der Landesregierung, welche allerdings aus bürgerlichen Rücksichten die Obrigkeiten anwies, die von der Kirche gegebenen Strafbestimmungen in Ausführung zu bringen. Dadurch wurde aber die Vorschrift nicht eine rein polizeiliche, sondern es blieb immer eine kirchliche, die die weltliche Obrigkeit nur aufrecht zu erhalten hat. Das Ministerium hat sie auch stets als eine kirchliche angesehen, und der Ausschuss ist zu seiner entgegengesetzten Ansicht nur dadurch gelangt, daß er in der Darstellung Seite 492 dem Ministerium ein Wörtchen untergeschoben hat. Er sagt nämlich, es habe das Ministerium in seiner Verordnung die fraglichen Vorschriften als eine rein polizeiliche Anordnung bezeichnet. Nun haben allerdings diese Vorschriften, namentlich die aus der Landesregierung ergangene Verordnung, eine polizeiliche Seite, und diese war das Ministerium hervorzuheben veranlaßt, aber rein polizeilich sind die Vorschriften über die Taufe nicht, das hat das Ministerium nirgends ausgesprochen. Sie haben sich nun in diesem Saale schon so oft für die Autonomie der Kirche erklärt; hat nun die Kirche das Recht, was ihr gar nicht bestritten werden soll, selbst ihre Ordnungen zu machen, so hat sie gewiß auch das Recht, ihre Mitglieder anzuhalten, daß sie die kirchlichen Ordnungen beobachten, und gegen die Uebertreter ein Zwangsrecht zu üben. Das stellt sogar der Bericht nicht in Abrede. Ein Zwangsrecht soll die Kirche haben, aber bloß

das eine, die Uebertreter ihrer Ordnungen ohne Weiteres aus der Kirche hinaus zu stoßen. Das ist allerdings das letzte Mittel. Wenn wir aber sehen, daß im bürgerlichen Leben Gesellschaften untergeordneter Art ihre Statuten durch verschiedenartige Strafen, namentlich auch durch Geldstrafen aufrecht erhalten, warum soll der Kirche es abgesprochen werden, daß sie ihre Ordnungen ebenfalls durch Geldstrafen aufrecht erhalten könne? Soll sie gezwungen sein, allemal gleich zu dem letzten Mittel zu verschreiten? Ein Gewissenszwang liegt nicht in diesem Zwange. Denn in den meisten Fällen handelt es sich gar nicht um eine Verweigerung der Taufe, sondern bloß um eine Verzögerung, also um eine Ordnungswidrigkeit, der nur eine Nachlässigkeit zu Grunde liegt. Weigert sich aber Jemand, aus seiner abweichenden Glaubensansicht seine Kinder taufen zu lassen, nun so steht ihm frei, aus der Kirche auszutreten, die die Taufe von ihm verlangt. Er hat sich den Strafbestimmungen, die die Kirche androht, durch seinen Eintritt in die Kirche unterworfen, er muß sich also auch gefallen lassen, daß die Kirche gegen ihn einschreitet; will er dies vermeiden, so wird er dem Zwange dadurch entgehen, daß er aus der Kirche wieder austritt. Insofern steht also diese Bestimmung auch nicht in Widerspruch mit den Grundrechten. Wollten Sie nun nach dem ersten Theile des Antrages die weltliche Zwangsbestimmung in Wegfall bringen, so würde die kirchliche Zwangsbestimmung, die ganz gleichlautend mit der weltlichen ist, unverändert stehen bleiben. Diese hinweg zu räumen, die kirchliche Bestimmung zu streichen, würde nur das Kirchenregiment berechtigt sein. Ich erlaube mir daher, diesen ersten Theil des Antrages als erfolglos zu bezeichnen. Es hat nun der Staat, welcher seine Einrichtungen in manchen Beziehungen an die Einrichtungen der Kirche anknüpft hat, dies auch in diesem Falle gethan. Der Name, welcher dem Kinde in der Taufe beigelegt wird, kann von dem Getauften im bürgerlichen Leben nicht abgelegt werden, er muß ihn behalten. Ferner werden die Taufregister als Landesregister benützt. So lange sich nun die bürgerlichen Einrichtungen an die Einrichtungen der Kirche anlehnen, muß der Staat in seinem eigenen Interesse darauf halten, daß die kirchliche Ordnung aufrecht erhalten werde, damit die bürgerliche Ordnung ungestört bleibe. Das hat das Ministerium durch die angefochtene Verordnung ausgesprochen, die ich durch die Lage der Sache für gerechtfertigt halte. Es giebt uns der Ausschuss allerdings Mittel an die Hand, wie der Staat sein Interesse auf eine andere Weise wahren könne. Unausführbar ist aber der Vorschlag, die Kinder, welche nicht zur Taufe gebracht werden, in die Geburtslisten der Juden einzutragen, da derartige Listen nur von den Stadträthen in Leipzig und Dresden geführt werden. — Sollten nach dem andern Vorschlage dergleichen Kinder in die Taufregister eingetragen worden, so würde doch eine Unsicherheit der Namen entstehen, der nothwendigerweise vorher durch eine gesetzliche Bestimmung vorgebeugt werden müßte. Denn nur der Tauf-